

Richtlinie

zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Thüringer Handwerksunternehmen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Handwerk hat auch in Thüringen eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. Die Handwerksbetriebe stehen vor strukturellen Herausforderungen. Diese resultieren vor allem aus der relativ kleinteiligen Betriebsstruktur im Thüringer Handwerk, sodass diese Betriebe sich u. a. kaum aus eigener Kraft mit den veränderten Rahmenbedingungen ausführlich befassen, die neuesten technischen Entwicklungen beobachten bzw. auf den technologischen Wandel adäquat reagieren sowie neue Absatzmärkte im In- und Ausland erschließen können.
- 1.2 Mit der Förderung werden Maßnahmen unterstützt, die zum Ausgleich dieser Defizite und damit der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Thüringer Handwerksunternehmen dienen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1-78, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU L 156/1 vom 20. Juni 2017) i. F. AGVO);
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8, i. F. „De-minimis-VO“).
- 1.3 Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO werden zur Durchführung eines Controllings folgende Zielindikatoren benannt:
- bzgl. des Fördergegenstandes gemäß Ziffer 2.1:
 - Anzahl der in die Projekte einbezogenen Unternehmen,
 - ergänzende Indikatoren werden zudem spezifisch für die jeweiligen Förderaufrufe im Konzeptauswahlverfahren festgelegt,
 - bzgl. der Fördergegenstände gemäß Ziffer 2.2:
 - Zahl der geförderten Unternehmen für Teilnahmen an Auslandsmessen und an Ausstellungen im Ausland,
 - Zahl der geförderten Unternehmen für Teilnahmen an Inlandsmessen und an Ausstellungen im Inland,
 - Zahl der geförderten Unternehmen für Teilnahmen an Endverbrauchermessen,
 - Zahl der geförderten Unternehmen für Teilnahmen an Messen, Ausstellungen, und Präsentationen für das Kunsthandwerk,
 - Anzahl der Kundenkontakte auf der Veranstaltung,
 - bei Endverbrauchermessen jeweils auch die Umsätze je Messeauftritt,

- bzgl. der Fördergegenstände gemäß Ziffer 2.3:
 - Zahl der geförderten Messestände und der beteiligten Unternehmen für Teilnahmen an Auslandsmessen und an Ausstellungen im Ausland,
 - Zahl der geförderten Messestände und der beteiligten Unternehmen für Teilnahmen an Inlandsmessen und an Ausstellungen im Inland,
 - Zahl der geförderten Messestände und der beteiligten Unternehmen für Teilnahmen an Endverbrauchermessen,
 - Zahl der geförderten Messestände und der beteiligten Unternehmen für Teilnahmen an Messen, Ausstellungen und Präsentationen für das Kunsthandwerk,
 - Anzahl der Kundenkontakte auf Messen und Ausstellungen,
 - bei Endverbrauchermessen jeweils auch die Umsätze je Messeauftritt.
- bzgl. der Fördergegenstände gemäß Ziffer 2.4:
 - Anzahl der Teilnehmer je geförderten Wettbewerb,
 - Zuordnung der Teilnehmer an geförderten Wettbewerben zu Handwerksbereichen/Gewerken,

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

2.1 Einzelprojekte von Handwerksorganisationen

Durchführung von Einzelprojekten von Thüringer Handwerksorganisationen, die der Leistungssteigerung des Thüringer Handwerks dienen.

2.2 Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen

Beteiligung von Thüringer Handwerksunternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit einem Einzelstand, um ihre handwerklichen Leistungen darstellen zu können.

2.3 Organisationsstände auf Messen

Beteiligung von Handwerksorganisationen zusammen mit Thüringer Handwerksunternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit einem Gemeinschaftsstand, auf dem sie ihre handwerklichen Leistungen darstellen können.

2.4 Landesleistungswettbewerb der Handwerksjugend

Die Durchführung praktischer Landesleistungswettbewerbe der Handwerksjugend.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Einzelprojekte von Handwerksorganisationen

Anträge auf Förderung eines Einzelprojektes zur Leistungssteigerung des Thüringer Handwerks können durch Thüringer Handwerksorganisationen gestellt werden, die im Vorfeld über ein Konzeptauswahlverfahren (KAV), was die Bewilligungsbehörde öffentlich bekannt gibt und durchführt, ausgewählt werden.

3.2 Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen

Antragsberechtigt für die Förderung eines Einzelstandes auf Messen und Ausstellungen sind Handwerksunternehmen mit Hauptsitz in Thüringen, die in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der handwerksähnlich betriebenen Gewerbe gemäß Anlage A sowie B1 und B2 der Handwerksordnung bei den Handwerkskammern eingetragen sind. Der entsprechende Nachweis ist vom Unternehmen im Zuge der Antragstellung zu erbringen.

3.3 Organisationsstände auf Messen

Anträge auf Förderung eines Organisationsstandes können durch Thüringer Handwerksorganisationen gestellt werden.

3.4 Landesleistungswettbewerb der Handwerksjugend

Antragsberechtigt für die Förderung der Durchführung eines Landesleistungswettbewerbs sind Thüringer Handwerksorganisationen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einzelprojekte von Handwerksorganisationen

Gefördert werden können Einzelprojekte, welche entsprechend eines vorgeschalteten Konzeptauswahlverfahrens (KAV) ausgewählt wurden. Die inhaltliche Ausrichtung wird über das jeweilige KAV festgelegt und orientiert sich grundsätzlich an folgenden Themengebieten:

- Unterstützung des Transfers neuer Technologien, Innovationen und Nachhaltigkeit. (z. B. erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit),
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Sinne einer kooperativen Wertschöpfung sowie
- Unterstützung bei der Digitalisierung des Handwerkes, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Anpassung von Geschäftsmodellen, Produktionstechnologien und -prozessen.

4.2 Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen

Das antragstellende Unternehmen muss zugleich auch Aussteller sein.

Gefördert wird die Teilnahme an Fachmessen im In- und Ausland, an wirtschaftlich bedeutsamen Endverbrauchermessen mit internationaler Beteiligung sowie an Messen,

Ausstellungen und Präsentationen für das Kunsthandwerk. Der jeweilige Nachweis ist mit der Antragstellung zu erbringen.

Es muss eine Kennzeichnung des Standes mit „Handwerk aus Thüringen“ erfolgen. Weiterhin muss auf den Zuwendungsgeber hingewiesen werden: Gefördert durch den Freistaat Thüringen, die aktuelle Bezeichnung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums inkl. Landeswappen.

Die Standgestaltung muss individuell auf das Unternehmen abgestimmt sowie ansprechend, ausdrucksvoll und repräsentativ sein.

4.3 Organisationsstände auf Messen

Die antragstellende Handwerksorganisation kann zugleich auch Aussteller sein. Die ggf. von Handwerksorganisationen genutzte Fläche ist nicht förderfähig.

Gefördert wird die Teilnahme von Handwerksunternehmen an Fachmessen im In- und Ausland, an wirtschaftlich bedeutsamen Endverbraucher-messen mit internationalen Ausstellern sowie an Messen, Ausstellungen und Präsentationen für das Kunsthandwerk. Der jeweilige Nachweis ist mit der Antragstellung zu erbringen.

Für die Organisation einer gemeinschaftlichen Beteiligung auf wirtschaftlich bedeutsamen Messen und Ausstellungen sind mindestens fünf Unternehmen erforderlich. Ab einer beantragten Förderung von 20.000,00 EUR erhöht sich die Anzahl der Unternehmen auf mindestens acht. Für Organisationsstände für das Kunsthandwerk beträgt die Mindestteilnehmerzahl drei Unternehmen.

Es muss eine Kennzeichnung des Standes mit „Handwerk aus Thüringen“ erfolgen. Weiterhin muss auf den Zuwendungsgeber hingewiesen werden: Gefördert durch den Freistaat Thüringen, die aktuelle Bezeichnung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums inkl. Landeswappen.

Bei der Standgestaltung sind einheitliche Standbaumaterialien sowie Firmierungen der einzelnen Unterstände zu verwenden. Die Bauweise des Gemeinschaftsstandes sollte ansprechend und repräsentativ sein.

4.4 Landesleistungswettbewerb der Handwerksjugend

Gefördert werden können praktische Leistungswettbewerbe für Thüringen sowie länderübergreifende Wettbewerbe. Ausgaben für den Bundeswettbewerb sind nicht förderfähig.

Die Mindestteilnehmerzahl für einen geförderten Landesleistungswettbewerb soll bei 5 Teilnehmern je Gewerk liegen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von der Mindestteilnehmerzahl zugelassen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Einzelprojekte von Handwerksorganisationen

Die Zuwendungen für Einzelprojekte von Handwerksorganisationen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Im Einzelfall kann bei strukturbestimmenden Projekten ein höherer Förderanteil gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind das tatsächliche projektbezogene Gesamtbruttoentgelt der Projektmitarbeiter bis zu TV-L 11 sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers als Pauschalsatz in Höhe von 20,40 Prozent des Gesamtbruttoentgelts.

Die restlichen Ausgaben zur Durchführung der Projekte werden auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen ermittelt. Es werden dafür zuschussfähige Ausgaben als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen o. g. Personalausgaben berechnet. Der Pauschalsatz enthält sämtliche zur Durchführung der Projekte notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Personen, die bereits über andere Projekte oder Institutionen gefördert werden. Sofern eine Person nicht vollständig in dem geförderten Projekt beschäftigt ist, ist ein entsprechender Tätigkeitsnachweis zu führen.

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel maximal ein Jahr. In begründeten Einzelfällen kann die Projektlaufzeit auch bis zu zwei Jahre betragen.

5.2 Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen

Die Zuwendungen für Einzelbeteiligungen an Messen und Ausstellungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Höchstfördersumme beträgt 5.000,- EUR.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Standflächenmiete inkl. Nebenkosten
- Ausgaben für den Standbau durch einen Dienstleister (Eigenleistungen inkl. Materialausgaben sind nicht zuwendungsfähig)

zusätzlich bei Auslandsmessen:

- Transportkosten für Waren, Ausstellungsgüter und Stand (Reisekosten sind nicht zuwendungsfähig).

Die Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung kann bis zu drei Mal gefördert werden.

5.3 Organisationsstände auf Messen

Die Zuwendungen für Organisationsstände auf Messen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 25.000,00 EUR.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Standflächenmiete inkl. Nebenkosten
- Ausgaben für den Standbau durch einen Dienstleister (Eigenleistungen inkl. Materialausgaben sind nicht zuwendungsfähig) oder die Mietkosten eines Messestandes

zusätzlich bei Auslandsmessen:

- Transportkosten für Waren, Güter und Stand (Reisekosten sind nicht zuwendungsfähig)
- Ausgaben für die externe Standbetreuung (z. B. Betreuung durch Hostessen und Dolmetscher)
- Ausgaben für Werbung und Marketing.

Nicht zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit einer Präsentation einer Handwerksorganisation auf dem Organisationsstand stehenden Ausgaben.

5.4 Landesleistungswettbewerb der Handwerksjugend

Die Zuwendungen für praktische Landesleistungswettbewerbe der Handwerksjugend werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind die im Projekt anfallenden tatsächlichen Personalausgaben für die Vorbereitung, Koordination und Organisation der Wettbewerbe sowie Entschädigungssätze für Aufsichtspersonen und Bewerber. Weiterhin sind projektbezogene tatsächliche Sachausgaben, wie z. B. Miete für Werkstätten oder Veranstaltungsräume, Materialausgaben, Druckerzeugnisse oder Porto, Versorgungsausgaben, Ausgaben für musikalische Umrahmung der Veranstaltung, Ausgaben für Siebprämien sowie Fahrt- und Übernachtungsausgaben zuwendungsfähig.

Für projektbezogene Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse zuwendungsfähig.

Ausgaben für projektbezogene Strecken der Wettbewerbsteilnehmer, der Bewerber und des Aufsichtspersonals, die mit einem privaten PKW zurückgelegt werden, sind in Höhe von 0,35 EUR pro gefahrenen Kilometer zuwendungsfähig.

Für projektbezogene Veranstaltungen sind die tatsächlichen Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) zuwendungsfähig.

5.5 Beihilferechtliche Bestimmungen

Zuwendungen nach Ziffer 2.2 und 2.3 werden als De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-VO gewährt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen. Großunternehmen werden nicht gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) die von ihr geforderten speziellen Angaben auch nach Ablauf des Förderzeitraums für die Dauer der gesetzlichen bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfristen jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2** Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.3** Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller/die Antragstellerin die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung soll insbesondere dann nicht erfolgen, wenn
- gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig ist,
 - gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Anträge nach den Ziffern 2.1 sowie 2.3 und 2.4 sind formgebunden spätestens 6 Wochen und nach Ziffer 2.2 formgebunden spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) einzureichen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW. Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der GFAW (www.gfaw-thueringen.de) erhältlich.

- 7.1.1** Für eine Projektförderung nach Ziffer 2.1 wird in der Regel der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet, das die GFAW im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Thüringer Ministerium unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durchführt. Das Konzeptauswahlverfahren wird durch einen öffentlichen Aufruf, mit Angabe der Schwerpunktthemen, von der GFAW

eröffnet. Der Aufruf bestimmt einen Stichtag für die Einreichung eines Konzepts sowie die jeweiligen Kriterien für die Ausrichtung des Konzepts und die Projektdauer. Das Konzept muss alle zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens kann durch die Bewilligungsbehörde das Votum einer Fachjury eingeholt werden. Die Zusammensetzung der Fachjury wird im Konzeptauswahlverfahren bekannt gegeben.

- 7.1.2 Mit Vorhaben nach den Ziffern 2.1 sowie 2.3 und 2.4 darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die GFAW bzw. mit Bewilligung des Vorhabens begonnen werden (keine verbindliche Anmeldung oder Bestellung und kein Vertragsabschluss vorher). Der Beginn eines Vorhabens nach Ziffer 2.2 nach Antragstellung, jedoch vor Bescheiderteilung, ist förderunschädlich. Ein Anspruch auf Förderung wird dadurch weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen enthalten kann.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen für Projekte nach den Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4 werden vom Zuwendungsempfänger bzw. von der Zuwendungsempfängerin durch Mittelabruf abgefordert. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des geförderten Projektes benötigt werden.

Die Auszahlung der Zuwendungen für Projekte nach Ziffer 2.2 erfolgt nach dem Erstattungsprinzip nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Zuwendung wird vom Zuwendungsempfänger/von der Zuwendungsempfängerin mit Einreichung des Verwendungsnachweises abgefordert.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

- 7.4.1 Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P ist für Projekte nach den Ziffern 2.1 und 2.4 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein Verwendungsnachweis vorzulegen, für Projekte nach den Ziffer 2.2 und 2.3 innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums. Ist der Zuwendungszweck bei Projekten nach Ziffer 2.1 nicht bis 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

Zwischen- und Verwendungsnachweis sind mit den von der GFAW vorgegebenen, formgebundenen Formularen zu führen.

Für Projekte nach Ziffer 2.1 bestehen die Zwischen- und Verwendungsnachweise aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Belegliste gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P. Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Mit der Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P sind die angefallenen tatsächlichen Personalausgaben im Nachweiszeitraum, die pauschalierten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge sowie der auf die förderfähigen

Personalausgaben (inkl. pauschalierter Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen) bezogene Pauschalsatz für Sach- und Verwaltungsausgaben nachzuweisen.

Die Verwendungsnachweise für Projekte nach den Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Belegliste gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P. Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Bei Ziffer 2.2 und 2.3 ist zusätzlich aussagekräftiges Bildmaterial des geförderten Messestandes dem Sachbericht beizufügen.

7.4.2 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.4.3 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht bzw. ist gegeben, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49a ThürVwVfG.

7.4.4 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die nicht fristgerechte Beendigung des Projektes oder personelle Veränderungen innerhalb des Projekts).

7.5.2 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.3 Die GFAW und das zuständige Thüringer Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Erfurt, den 24.04.2020

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Az.: 3325/34-8-1
ThürStAnz Nr. 22/2020